

**Freie
Demokraten**

Landesverband
Brandenburg **FDP**

**Geschäftsordnung zur
Landessatzung
der Freien Demokratischen Partei
Landesverband Brandenburg**

Fassung vom 19. März 2016

Die Geschäftsordnung zur Landessatzung des Landesverbandes Brandenburg ist vom Landesparteitag am 29. November 2003 als Neufassung verabschiedet worden. Alle vor diesem Datum geltenden Fassungen wurden außer Kraft gesetzt. Die Geschäftsordnung zur Landessatzung wurde zuletzt auf dem 26. Ord. Landesparteitag am 19. März 2016 geändert.

Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg
(Fassung vom 19. März 2016)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|------------------|
| <u>ABSCHNITT 1 - BESCHLUSSFÄHIGKEIT</u> | <u>3</u> |
| <u>ABSCHNITT 2 - BESCHLÜSSE UND ABSTIMMUNGEN</u> | <u>3</u> |
| <u>ABSCHNITT 3 - WAHLEN</u> | <u>4</u> |
| <u>ABSCHNITT 4 - ANTRÄGE UND WAHLVORSCHLÄGE</u> | <u>7</u> |
| <u>ABSCHNITT 5 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u> | <u>10</u> |

Abschnitt 1 - Beschlussfähigkeit

§ 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe des Landesverbandes, die Vorstände und die Parteitage der Gliederungen sind vorbehaltlich des Absatzes 2 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind Stimmübertragungen zulässig, wird die Beschlussfähigkeit nach der Zahl der anwesenden Stimmrechte berechnet.
- (2) Mitgliederparteitage und andere Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlussfähigkeit ist bei Eröffnung der Tagung festzustellen und zu protokollieren.

§ 2 Feststellung der Beschlussunfähigkeit

- (1) Beschlussfähig tagende Organe und Versammlungen sind nicht mehr beschlussfähig, wenn sich die Zahl der anwesenden Stimmrechte auf weniger als die Hälfte verringert hat.
- (2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch das Tagungspräsidium. Die Feststellung erfolgt
 - a) bei Landesparteitagen auf Rüge von fünf Stimmberechtigten,
 - b) beim Landesvorstand auf Rüge von einem Mitglied.Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der amtierende Tagungsleiter kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist das Organ in der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Abschnitt 2 - Beschlüsse und Abstimmungen

§ 3 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden), soweit die Satzung und diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- (2) Ist in der Satzung und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der amtierende Tagungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg

(Fassung vom 19. März 2016)

§ 4 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Zweifel über das Ergebnis einer Abstimmung kann der amtierende Tagungsleiter bestimmen, dass das Ergebnis in geeigneter eindeutiger Weise durch ein Zählen der Stimmen festgestellt wird. Auf Verlangen von einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet schriftliche und geheime Abstimmung statt.
- (2) Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (3) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

Abschnitt 3 - Wahlen

§ 5 Allgemeines

- (1) Die Wahlen zu den Organen des Landesverbandes, seiner Untergliederungen und zum Landesschiedsgericht sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung des Landesverbandes nichts anderes vorschreibt.
- (2) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt.
- (3) Hat bei Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, so ist wie folgt zu verfahren:
 1. wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt;
 2. wenn zwei Bewerber kandidiert haben und beide zusammen mehr als 50 vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt: gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt; haben beide zusammen nicht mehr als 50 vom Hundert der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so wird neu gewählt;
 3. wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet; ist die Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil; gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.
- (4) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen (Sammelwahl), so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig: es kann auch insgesamt mit „nein“ gestimmt werden. Haben dabei nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der

Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg

(Fassung vom 19. März 2016)

Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

- (5) Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. Erhält für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach § 5 Abs. (3) statt. Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz gewählt werden.
- (6) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (7) Der Gewählte ist vom amtierenden Tagungsleiter zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 6 Tagungspräsidiums- und Vorstandswahlen

- (1) Die Mitglieder des Tagungspräsidiums werden nach Maßgabe des § 13 Abs. 5 der Satzung des Landesverbandes gewählt. Das Tagungspräsidium regelt seine Geschäftsordnung selbst.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes werden in Einzelwahlgängen gewählt. Auf Beschluss des Landesparteitages werden die Beisitzer des Landesvorstandes in einem Wahlgang in verbundener Einzelwahl oder in Sammelwahl gewählt.

§ 7 Delegiertenwahlen

- (1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag und zum Europatag sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen.
- (2) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
- (3) Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.

Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg

(Fassung vom 19. März 2016)

- (4) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.
- (5) Für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag durch die Kreisverbände gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 8 Wahl des Landesschiedsgerichts

- (1) Der Präsident des Landesschiedsgerichts und der als sein Stellvertreter zu wählende Beisitzer werden in Einzelwahl nach § 5 gewählt. Sie dürfen nicht demselben Kreisverband angehören.
- (2) Der zweite Beisitzer und die vier stellvertretenden Beisitzer werden nach § 7 Abs. 2 und 3 in einem Wahlgang gewählt. Der Bewerber mit der höchsten Stimmenanzahl ist als Beisitzer, die Bewerber mit den folgenden vier Höchstzahlen sind als stellvertretende Beisitzer gewählt.
- (3) Bei den Vorschlägen sind die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung einzuhalten und die Vorschriften des § 4 Abs. 2 zu berücksichtigen.
- (4) Erfüllt das Wahlergebnis die Voraussetzung des § 4 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung nicht, muss die Wahl wiederholt werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Landesschiedsgerichts während der Amtsperiode aus, rückt das ranghöchste Mitglied, bei gleichem Rang das mit der jeweils höchsten Stimmenanzahl gewählte Mitglied, welches die Voraussetzungen für das freigewordene Amt besitzt, nach.
- (6) Nachwahlen zum Landesschiedsgericht finden nur statt, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts nicht mehr möglich ist.
- (7) Der Präsident des Landesschiedsgerichts erlässt im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern des Landesschiedsgerichts die Geschäftsordnung des Schiedsgerichts.

§ 8a Wahl des Ombudsmitglieds

Das Ombudsmitglied darf kein anderes Wahlamt nach der Landessatzung der Freien Demokratischen Partei innehaben.

§ 9 Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Bewerber bei Wahlen zu Volksvertretungen werden nach § 5 gewählt.

Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg

(Fassung vom 19. März 2016)

- (2) Bei der Aufstellung von Wahllisten kann die Wahlversammlung vor dem ersten Wahlgang bestimmen, welche Plätze in Einzelwahl nach § 5 Abs. 1 und 2 zu wählen sind. Die weiteren Plätze können nach einem zuvor gefassten Beschluss der Wahlversammlung in einer verbundenen Einzelwahl oder in mehreren verbundenen Einzelwahlen oder nach § 7 Abs. 2 und 3 gewählt werden, sofern das jeweils maßgebliche Wahlgesetz dies zulässt.

§ 10 Nach- und Ergänzungswahlen

- (1) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für Wahlen.
- (2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

Abschnitt 4 - Anträge und Wahlvorschläge

§ 11 Anträge zum ordentlichen Landesparteitag

- (1) Antragsberechtigt sind
 1. der Landesvorstand,
 2. der Vorstand eines Kreisverbandes,
 3. der Vorstand eines Ortsverbandes,
 4. 10 Delegierte zum Landesparteitag,
 5. der Landesvorstand der Jungen Liberalen,
 6. der Landesvorstand der Liberalen Frauen,
 7. der Landesvorstand der Liberalen Senioren,
 8. der Landesvorstand der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker,
 9. das Präsidium der Liberalen Hochschulgruppen Berlin-Brandenburg,
 10. die Landesfachausschüsse und der Landessatzungsausschuss nach Maßgabe des Absatzes (4).
- (2) Der Landesvorstand kann jederzeit Anträge stellen, ohne an Fristen gebunden zu sein. Die Anträge der anderen Antragsberechtigten sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Diese verschickt die Anträge binnen einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist an die Delegierten und an die sonstigen Antragsberechtigten nach Absatz 1.
- (3) Ohne Bindung an Fristen können Dringlichkeitsanträge von jedem Kreisverband oder von 20 Delegierten gestellt werden. In diesem Falle beschließt der Landesparteitag nach Begründung der Dringlichkeit, jedoch ohne Sachbegründung und ohne Debatte über den Antragsinhalt, über die Zulassung des Antrags. Das Recht der Sachbegründung nach Zulassung des Antrags bleibt unberührt.

Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg

(Fassung vom 19. März 2016)

- (4) Die Landesfachausschüsse und der Landessatzungsausschuss können über den Landesvorstand Anträge an den Landesparteitag richten. Sie müssen bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages dem Landesvorstand vorliegen. Dieser entscheidet bis spätestens zwei Wochen vor Parteitagsbeginn, welche Anträge oder Entschlieungen als eigene ubernommen oder im Falle der Nichtubernahme als Antrag der Ausschüsse an den Landesparteitag zur Sachbehandlung weitergeleitet werden.

 12 Antre zu auerordentlichen Parteitagen

- (1) Antre zu auerordentlichen Parteitagen knnen ohne Fristbindung von den Antragsberechtigten nach  11 Abs. 1 nur zu den in der Tagesordnung genannten Themen schriftlich oder nach Tagungsbeginn mndlich eingebracht werden.
- (2) Antre zu in der Tagesordnung nicht aufgefhrten Themen knnen nur als Dringlichkeitsantre gestellt werden.
- (3) Die Antre werden am Tagungsort vor Tagungsbeginn verteilt.
- (4) Sollen auerordentliche Landesparteitage zur Beratung und Beschlussfassung ohne Themenbegrenzung stattfinden, mssen sie mit der Frist nach  13 Abs. 1 der Landessatzung einberufen werden. Fr die Antragstellung gelten dann die Bestimmungen des  11.

 13 Satzungsnderungsantre

- (1) Fr die Beschlussfassung ber einen Antrag zur nderung der Satzung des Landesverbandes oder eine Ordnung mit Satzungsrang (Satzungsnderungsantrag) gilt  35 der Satzung des Landesverbandes.
- (2) ber einen Satzungsnderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn dieser mindestens sechs Wochen vor Beginn des Landesparteitages in der Landesgeschftsstelle eingegangen ist. Die Landesgeschftsstelle teilt diesen Termin den Antragsberechtigten nach  11 Abs. 1 und dem Landessatzungsausschuss acht Wochen vor Beginn eines Parteitages mit.
- (3) Die Landesgeschftsstelle versendet die fristgerecht zugewangenen Satzungsnderungsantre unverzglich an die Delegierten und an die sonstigen Antragsberechtigten nach  11 Abs. 1 und fordert unter Datumsangabe auf, Abnderungsantre zu den Satzungsnderungsantren bis spätestens drei Wochen vor Beginn des Parteitages einzureichen. Die Landesgeschftsstelle legt sodann die Satzungsnderungsantre und die fristgerecht eingewangenen Abnderungsantre unverzglich dem Landessatzungsausschuss zur Stellungnahme vor. Die Stellungnahme des Satzungsausschusses wird am Tagungsort vor Erffnung des Parteitages an die Stimmberechtigten und die redeberechtigten Teilnehmer nach  14 Abs. 6 der Landessatzung bekanntgegeben.
- (4) Niemand hat das Recht, durch mndlichen oder nicht fristgerecht eingebrachten Antrag Satzungsnderungen herbeizufhren. Unberhrt davon bleibt das Recht der Delegierten und der nach  14 Abs. 6 der Landessatzung redeberechtigten Teilnehmer, whrend der

Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg

(Fassung vom 19. März 2016)

Beratung über einen Satzungsänderungsantrag eine Abänderung eines solchen Antrages vorzuschlagen und zur Abstimmung zu stellen, soweit eine solche Abänderung nicht über den Regelungsgehalt des jeweiligen Satzungsänderungsantrages oder der fristgerecht dazu eingereichten Abänderungsanträge hinausgeht.

§ 14 Änderungsanträge

Im Laufe der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt kann jeder Stimmberechtigte des Organs oder jeder nach § 14 Abs. 6 der Landessatzung redeberechtigte Teilnehmer Anträge zu dem Thema, insbesondere, vorbehaltlich des § 14 Abs. 4 Satz 2, Änderungsanträge zu der Sachbehandlung unterliegenden Anträgen, stellen. Soweit es sich nicht um Änderungsanträge handelt, entscheidet das Organ, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird. Änderungsanträge zu der Sachbehandlung unterliegenden Anträgen sind zu entscheiden, bevor über den Antrag insgesamt entschieden wird.

§ 15 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können von einem Stimmberechtigten oder einem nach § 14 Abs. 6 der Landessatzung redeberechtigten Teilnehmer gestellt werden und sind durch den Antragsteller zu begründen. Eine Gegenrede durch einen Stimmberechtigten oder einen nach § 14 Abs. 6 der Landessatzung redeberechtigten Teilnehmer ist zuzulassen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor.

§ 16 Behandlung der Sachanträge

- (1) Die Reihenfolge, in der Sachanträge vom Landesparteitag behandelt werden, wird von diesem vor Beginn der Antragsberatung nach dem sogenannten „Alex-Müller-Verfahren“ festgelegt: Jeder Delegierte kann Stimmen für verschiedene Anträge abgeben. Die Höchstzahl der zu vergebenden Stimmen wird von der Antragskommission festgelegt, die bei der Feststellung insbesondere die Anzahl der gestellten Anträge zu berücksichtigen hat. Das Kumulieren der Stimmen ist unzulässig. Die Anträge werden in absteigender Reihenfolge nach der auf sie entfallenen Stimmenzahl behandelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Tagungspräsidium durch Los. Ein einziger Leitantrag des Landesvorstandes kann unabhängig von der ermittelten Reihenfolge behandelt werden.
- (2) Das „Alex-Müller-Verfahren“ wird nicht durchgeführt, wenn weniger als vier Sachanträge zur Beratung stehen. In diesem Fall werden die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs in der Landesgeschäftsstelle behandelt.
- (3) Der Landesparteitag kann jeden Sachantrag ohne Aussprache oder nach Beratung mit abschließender Wirkung an ein Gremium der Partei oder an eine FDP-Fraktion überweisen. Die Behandlung von Sachanträgen kann vertagt werden. Satz 1 gilt nicht für Satzungsänderungsanträge.

Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg

(Fassung vom 19. März 2016)

§ 16a Antragskommission

- (1) Die Antragskommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die Wahl der Antragskommission wird erst mit Ablauf des Landesparteitages wirksam, auf dem die Antragskommission gewählt wird.
- (2) Die Antragskommission hat vor den Landesparteitagen jeweils einen strukturierten Behandlungsvorschlag für die fristgerecht eingereichten Anträge zu erstellen. Der Behandlungsvorschlag ist den Delegierten der Kreisverbände und den nach § 14 Abs. 6 der Satzung des Landesverbandes redeberechtigten Teilnehmern unverzüglich zuzuleiten.
- (3) Die Antragskommission kann vorschlagen, bestimmte Anträge ohne mündliche Begründung und ohne Aussprache anzunehmen.

§ 17 Wahlvorschläge

Nach Eröffnung der Tagung von Organen oder Gremien, deren Tagesordnung gesetzliche oder satzungsmäßige Wahlen vorsieht, können Antragsberechtigte und jeder Stimmberechtigte Wahlvorschläge machen, sobald der amtierende Tagungsleiter zur Wahl aufgerufen hat. Die Vorschläge sind an keine Form gebunden.

Abschnitt 5 Allgemeine Bestimmungen

§ 18 Redezeit

- (1) Auf Antrag eines Delegierten oder eines nach § 14 Abs. 6 der Landessatzung redeberechtigten Teilnehmers kann der Landesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit oder Schluss der Rednerliste beschließen. Ein Delegierter oder ein nach § 14 Abs. 6 der Landessatzung redeberechtigter Teilnehmer, der noch nicht zur Sache gesprochen hat, kann auch Schluss der Debatte beantragen. Satz 1 gilt nicht für die Redezeit eines Bewerbers für Organe oder Gremien der FDP oder für öffentliche Wahlen; ihm ist eine angemessene Redezeit zu gewähren.
- (2) Entsprechendes gilt für die übrigen Organe.

§ 19 Vertraulichkeit

Organe des Landesverbandes, seiner Gliederungen und seine beratenden Gremien können ihre Beratungen und Entscheidungen durch Beschluss für vertraulich erklären. In dem Beschluss ist festzulegen, was im Einzelnen unter Vertraulichkeit zu verstehen ist.

§ 20 Fristenberechnung

- (1) Für die Berechnung von Fristen sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Fristenberechnung entsprechend anzuwenden.
- (2) Eine Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.

Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg

(Fassung vom 19. März 2016)

- (3) Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet.

§ 21 Ladungen

- (1) Einladungen erfolgen in elektronischer Form (E-Mail oder Fax). Im Aufnahmeantrag ist anzugeben, in welcher Empfangsart und unter welcher Adresse (E-Mail-Adresse oder Fax-Rufnummer) Einladungen an das Mitglied versandt werden sollen. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte der Geschäftsstelle mitgeteilte E-Mail- oder Fax-Adresse abgesendet wurde.
- (2) Bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes kann eine schriftliche Erklärung hinterlegt werden, um Einladungen in Schriftform zu erhalten.
- (3) Mitglieder, deren Aufnahmeantrag keine Festlegungen zur Übermittlung in elektronischer Form enthalten, können nachträglich Empfangsart und Adresse für die elektronische Zustellung schriftlich in der Geschäftsstelle des Landesverbandes hinterlegen. Ohne Festlegung erfolgt die Einladung in Schriftform.
- (4) Hinterlegte Erklärungen in der Geschäftsstelle des Landesverbandes gelten auch für die nachgelagerten Gliederungen.

§ 22 Protokolle

- (1) Über die Beratungen und Entscheidungen der Organe des Landesverbandes und der Gliederungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Die Beratungen und Beschlüsse können auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden.
- (2) Die Protokolle sind vom jeweiligen Protokollführer und bei Organen des Landesverbandes vom Landesvorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Organen der Gliederungen vom zuständigen Verbandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterschreiben.
- (3) Protokolle über Landesparteitage sowie über Landesvertreterversammlungen sind den Mitgliedern des Landesvorstandes, den jeweils Gewählten und den Vorsitzenden der Kreisverbände zu übersenden; im Übrigen sind sie, soweit einzelne Aussagen nicht ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind, auf der Internetseite des Landesverbandes den Mitgliedern der FDP zur Kenntnis zu geben.
- (4) Protokolle über Parteitage der Gliederungen sind dem Landesvorsitzenden, den jeweils Gewählten und den Mitgliedern der Vorstände der jeweiligen Gliederung zuzustellen.
- (5) Protokolle über Vorstandssitzungen erhalten die Mitglieder des jeweiligen Vorstands.

§ 23 Ergänzende Bestimmungen

Soweit die Wahl- und andere maßgeblichen Gesetze, die Bundessatzung, die Landesverbandssatzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Landtages des Landes Brandenburg ergänzend.

Geschäftsordnung zur Landessatzung der FDP Brandenburg

(Fassung vom 19. März 2016)

§ 24 Geschäftsordnung zu Gliederungssatzungen

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind für Organe und Gremien der Gliederungen verbindlich und sinngemäß bis zur Verabschiedung von Rahmensatzungen für die Gliederungen anzuwenden, soweit vorhandene Satzungen der Gliederungen keine speziellen Vorschriften enthalten.

§ 25 Satzungsrang

Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landesparteitag am 19. März 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung, beschlossen vom Landesparteitag am 19. November 2003, außer Kraft.

Historie:

Beschlossen vom Landesparteitag am 29. November 2003

geändert durch:

1. Beschluss des Landesparteitages vom 12. März 2005
2. Beschluss des Landesparteitages vom 06. April 2013
3. Beschluss des Landesparteitages vom 19. März 2016